

81

35

81

798 (681). Die Eintragung im Handelsregister muss neben dem angeführten Inhalt der Statuten Namen, ~~Stand~~ und Wohnort der Mitglieder der Verwaltung und insbesondere der Vertreter der Genossenschaft enthalten.

III. Eintragung in das Handelsregister.

799. Sollen von Genossenschaf tern Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, gemacht oder Vergütungen für von der Genossenschaft zu übernehmende Vermögenswerte bewilligt werden, so sind in den Statuten der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, der Anrechnungsbetrag oder die Vergütung und die Person des Genossenschaf ters, den es angeht, anzugeben.

IV. Einlagen von Genossenschaf tern.

800 (682). Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, können sie nur mit Zustimmung von drei Viertel ~~sämtlicher Genossenschaf ter~~ oder, von sämtlichen in der Generalversammlung anwesenden oder an der Stimmabgabe sich beteiligenden ~~Genossenschaf tern~~ abgeändert werden.

VI. Die Änderung der Statuten.

Solche Abänderungen sind in gleichem Umfang wie die ursprünglichen Statuten ~~öffentlich zu beurkunden~~ und in *Schriftform abgefasst und in das Handelsregister einzutragen.*

801. Wohlerworbene Rechte, die den Genossenschaf tern in ihrer Eigenschaft als solche zustehen, können ihnen ohne ihre Zustimmung auch durch eine Statutenänderung nicht entzogen werden, *sofern die Rechte nicht abhandelt sind*

VII. Schutz wohlerworbener Rechte.

Als wohlerworbene Rechte der Genossenschaf ter sind die gleichen Rechte zu betrachten wie bei der Aktiengesellschaft.

802. Zum Erwerb der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft bedarf es, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, einer schriftlichen Erklärung des Beitretenden.

D. Die Mitgliedschaft.
I. Der Erwerb der Mitgliedschaft.
1. Im allgemeinen.

Limböring